jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/10/27 3Ob294/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.10.1959

Norm

EO §36 Z1 Ab

Rechtssatz

Hat der aus einem gerichtlichen Vergleich Berechtigte sein materielles Recht auf Leistung während der Wirksamkeit einer Exekutionsbewilligung durchgesetzt, so hat der dem Gegner aus einem zwischenweiligen Endbeschluß gewährte provisorische Besitzesschutz gegen die Rechtsverwirklichung sein Ende gefunden. Der Endbeschluß ist nicht mehr vollstreckbar.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 294/59
  Entscheidungstext OGH 27.10.1959 3 Ob 294/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0000822

Dokumentnummer

JJR_19591027_OGH0002_0030OB00294_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at